

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. September 2014

923. Strassen (Winterthur, Linsentalstrasse RVS 31037)

Mit Schreiben vom 8. Juli 2014 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Winterthur der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Umsetzung einer Tempo-30-Zone auf der Linsentalstrasse im Abschnitt Tösstalstrasse bis Stadtgrenze, Winterthur (Objekt Nr. 11437), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Unterhaltspauschale.

Das Projekt sieht vor, auf der Linsentalstrasse im Abschnitt Tösstalstrasse bis Stadtgrenze eine Tempo-30-Zone einzurichten. Von der Massnahmen sind zusätzlich auch die kommunale Seemerrütistrasse und der kommunale Sennhofweg betroffen. Das neue Regime wird durch das Anordnen von Eingangstoren, Erstellen von Gehwegüberfahrten sowie durch entsprechende Signalisation und Markierung umgesetzt. Im Zuge der baulichen Massnahmen ist zugleich die Erneuerung des Belages vorgesehen.

Der Baubeginn ist für den Herbst 2014 vorgesehen. Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich rund zwei Monate.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2013 und 14. Mai 2014 stimmte das AFV dem Vorhaben aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse und der klar untergeordneten verkehrlichen Bedeutung der Linsentalstrasse ohne Auflagen zu. Auf die Leistungsfähigkeit dieser Strasse hat das Vorhaben keinen nennenswerten Einfluss.

Das Vorhaben wurde durch die Stadtpolizei öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen gegen das Projekt eingegangen. Mit Verfügung vom 24. Juni 2014 wurde das Projekt durch den Stadtgenieur festgesetzt. Dieser Beschluss ist rechtskräftig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für die geplanten Massnahmen an der Linsentalstrasse im Abschnitt Tösstalstrasse bis Stadtgrenze betragen voraussichtlich rund Fr. 180'000. Die Aufwendungen zulasten der Unterhaltspauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 125'000.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. a der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Winterthur der Abrechnung über die Unterhaltspauschale gemäss § 47 StrG belasten kann.

– 2 –

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Umsetzung einer Tempo-30-Zone auf der Linsentalstrasse im Abschnitt Tösstalstrasse bis Stadtgrenze in der Stadt Winterthur wird im Sinne von § 45 StrG genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur, die Stadtverwaltung Winterthur, Departement Bau/Tiefbau, Neumarkt 1, Postfach, 8402 Winterthur, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi